

Merkblatt

zum Antrag auf Gestattung zum Führen einer Fachanwaltsbezeichnung Fachanwalt für Arbeitsrecht

Durch die **Änderungen der Fachanwaltsordnung**, zuletzt zum **01. Juli 2011** besteht Anlass, einige Hinweise zu geben, die den Kolleginnen und Kollegen helfen sollen, einen schlüssigen **Fachanwaltsantrag** bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer zu stellen. Hierzu soll dieses **Merkblatt** dienen. Selbstverständlich dient die Beachtung der nachstehenden Hinweise auch dazu, die Bearbeitungszeit kurz und die Anzahl der Rückfragen gering zu halten.

1. Die bei der Kammer eingehenden Anträge werden in einem **gemeinsamen Vorbereitungsausschuß** der drei niedersächsischen Kammern zur Entscheidung durch die Kammervorstände vorbereitet. Dieser Fachausschuß **prüft** die Anträge, erteilt **Hinweise** und **Auflagen**, fordert **Arbeitsproben** an und führt gegebenenfalls das **Fachgespräch** durch. Nach Abschluss der Prüfung fertigt er ein **empfehlendes Votum** und leitet es dem zuständigen Kammervorstand zu. Die Anträge werden entsprechend ihrem Eingang im rotierenden System auf die 3 Mitglieder des Ausschusses als **Berichterstatter** verteilt. Im laufenden Prüfungsverfahren ist dieser Berichterstatter Ansprechpartner der Antragsteller. Die erforderliche Korrespondenz wird mit ihm geführt.

2. Der Antrag wird zweckmäßigerweise auf dem bei der Kammer hierzu erarbeiteten **Vordruck** gestellt. Er ist bei der Kammer erhältlich und wird auf Anforderung übersandt. Er ist zu unterschreiben und zusammen mit den Anlagen an die Kammer zu übersenden. Mit ihrer Unterschrift **versichern** die Antragsteller, dass sie in einem Zeitraum von 6 Jahren vor der Antragstellung mindestens 3 Jahre zur Anwaltschaft zugelassen und als Rechtsanwalt tätig gewesen sind (§ FAO). Sie versichern ferner, dass sie die mit dem Antrag eingereichten Fälle **eigenständig** als Rechtsanwalt bearbeitet haben.

3. Dem Antrag sind die während des Fachlehrganges gefertigten **Aufsichtsarbeiten vollständig und im Original** beizufügen. Ferner beizufügen ist das Zeugnis des absolvierten Fachlehrganges, Fortbildungsnachweise, oder andere Nachweise, die den Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse bei den Fahlen eines Fachlehrganges belegen können. Dies können insbesondere sein: Nachweise über **herausgehobene Lehrtätigkeit**, umfangreichere **wissenschaftliche Veröffentlichungen** in mehreren Teilbereichen des Fachgebietes, **umfangreiche Vortragstätigkeiten** im Rahmen fach-juristischer Seminare.

4. Zum Nachweis der besonderen **praktischen Erfahrungen** ist dem Antrag eine **Liste** der vom Antragsteller bearbeiteten Fälle beizufügen. Hierbei ist zur **Erleichterung** der Arbeit des Ausschusses und zur **Verkürzung der Bearbeitungszeit** folgendes zu beachten:

a) Die Fallliste ist zu trennen nach **gerichtlichen und rechtsförmlichen Verfahren** einerseits und nach **außergerichtlichen und Beratungsmandanten** andererseits.

b) Die Fallliste soll jeweils **fortlaufend durchnummeriert** sein und die Fälle in **chronologischer** Reihenfolge nennen. Ausschlaggebend ist das Datum der **Erteilung des Mandats** (Prozeßregister-Nr.).

c) Es sollen nur Fälle in die Liste aufgenommen werden, die in den sogenannten **Berichtszeitraum** des § 5 FAO fallen. Dies sind die 36 Monate, die dem Monat der Antragstellung vorausgehen einschließlich des Antragsmonats (**Beispiel: Antrag vom 15.01.2003 - Berichtszeitraum Januar 2000 bis Januar 2003**). Andere Fälle wird der Ausschuß **nicht** berücksichtigen. Fälle, die **vor dem Berichtszeitraum** begonnen haben, werden nur berücksichtigt, wenn der Antragsteller ausgeführt und durch Angabe des **Datums der letzten mündlichen Verhandlung und der gerichtlichen Entscheidung oder Vergleichs** (bei gerichtlichen und rechtsförmlichen Verfahren) bzw. durch **Zeitangabe des Schwerpunktes der Tätigkeit**, also der Durchführung der Beratung oder sonstigen Tätigkeit (bei Beratungs- und außergerichtlichen Mandaten) belegt, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit innerhalb des Drei-Jahres-Zeitraumes gelegen hat. Das gleiche gilt für Fälle, die zum **Ende des Berichtszeitraumes** noch nicht abgeschlossen waren.

d) Die Fallliste muss gem. § 6 Abs. 3 FAO folgende Angaben enthalten:

- **Aktenzeichen (Prozeßregister und ggfls. gerichtliches Aktenzeichen)**
- **Beginn und Ende der Tätigkeit (Berichtszeitraum, s. Ziffer 4 c)**
- **Art und Umfang der Tätigkeit**
- **Stand des Verfahrens**

Bei den **gerichtlichen Aktenzeichen** ist die Angabe des **befassten Gerichts** unbedingt erforderlich.

Die **Art und der Umfang** der Tätigkeit ist kurz so zu beschreiben, dass der Berichterstatter sich ohne weitere Nachfrage ein Bild von dem Fall, der Tätigkeit und des Umfangs der Sache machen kann. Der Großteil der verzögernden Nachfragen bezieht sich auf mangelhafte Angaben zu diesem Punkt.

Zum **Stand des Verfahrens** ist die Angabe des Datums und die Angabe der beendenden bzw. aktuell letzten Handlung zweckmäßig (Urteil, Vergleich, - letzte - mündliche Verhandlung, Klagerücknahme, Abschluss der Beratung oder der außergerichtlichen Tätigkeit). Die Kostenfestsetzung, die Vollstreckung und/oder die dem Mandanten gewährte Zahlungsfrist bezüglich der eigenen Gebühren gehören nicht zur Dauer des Verfahrens im Sinne der FAO.

e) Die Liste sollte zudem (vorzugsweise in der letzten Spalte der Liste) kennzeichnen, welchem der in **§ 10 Ziffer 1 lit a bis e FAO** im **Individualarbeitsrecht** und der in **§ 10 Ziff. 2 lit a und b FAO** des **kollektiven Arbeitsrechts** genannten **Teilbereiche** des Fachgebietes der jeweilige Fall zuzuordnen ist. Dabei ist aus jedem der Teilbereiche mindestens ein bearbeiteter Fall zu nennen und aus dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts mindestens fünf Fälle.

f) In der Fallliste sind **Massenverfahren** kenntlich zu machen. Massenverfahren sind mehrere Verfahren bei **einem** Arbeitsgericht, die sich gegen einen Beklagten mit unterschiedlichen Klägern richten und denen ein identischer Sachverhalt (z. B. Massenkündigung) zugrunde liegt. Solche Massenverfahren werden vom Ausschuß regelmäßig **lediglich als ein Fall** gezählt. Nur dann,

wenn es bei einzelnen Fällen in solchen Massenverfahren **abweichende Besonderheiten** gibt, kann der Ausschuß sie gesondert berücksichtigen. Diese Besonderheiten sind darzulegen.

g) Die **Berufungsverfahren** sind in der Liste bei dem **erstinstanzlichen Verfahren** mit anzugeben. Auch hier gilt, dass der Ausschuß die Berufungsverfahren nur dann gesondert berücksichtigt, wenn im Berufsrechtsstreit gänzlich andere Rechtsfragen behandelt werden als in der ersten Instanz. In diesem Fall sind nähere Ausführungen erforderlich.

h) **Mahnverfahren mit anschließender Vollstreckung** werden vom Ausschuß regelmäßig nicht berücksichtigt. Dieser Handhabung liegt die Überlegung zugrunde, dass die Fertigung des Aufforderungsschreibens, des Mahn- und Vollstreckungsbescheides und die Durchführung der anschließenden Zwangsvollstreckung zum einen keine fachbezogene Tätigkeit darstellt und zum anderen regelmäßig von den hierfür qualifizierten Rechtsanwaltsfachangestellten durchgeführt wird. Die Umstände, die eine Berücksichtigung dennoch angezeigt erscheinen lassen können, sind darzulegen.

i) Erfahrungsgemäß macht der Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen im **kollektiven Arbeitsrecht** erhebliche Schwierigkeiten. Nach **§ 5 c FAO** sind mindestens **5 Fälle** aus dem Bereich des kollektiven Arbeitsrechts nachzuweisen (§ 10 Nr. 2 FAO). Anzugeben sind die zum einen Fälle des kollektiven Arbeitsrechts (Beschlussverfahren, Beratung von Betriebsräten, Einigungsstellen, Erstellen von Betriebsvereinbarungen, Tarifverhandlungen, Vorbereitung von Betriebsratswahlen, Fälle aus dem Streikrecht usw.). Anzugeben und gesondert zu kennzeichnen und darzustellen sind daneben auch solche Fälle des Individualarbeitsrechts, bei denen **kollektivrechtliche** Fragen eine **nicht unerhebliche** Rolle gespielt haben.

Dabei ist dieses Merkmal **nicht gegeben**, wenn lediglich die **Anspruchsnorm**, aus der der individuelle Anspruch hergeleitet wird, aus dem **Kollektivarbeitsrecht** (TV, BV oder BetrVG) stammt. Dies ist z. B. der Fall bei einer Klage auf Gewährung einer Zulage nach § 33 a BAT. Erforderlich ist vielmehr, dass z. B. die **Anwendbarkeit der Tarifnorm**, oder des Tarifvertrages, der Betriebsvereinbarung streitig war. Die Prüfung, ob die **Betriebsratsanhörung** durchgeführt worden ist, reicht ebenfalls nicht aus. War aber streitig, ob der Betriebsrat oder dieser Betriebsrat angehört werden musste, oder ob er ordnungsgemäß angehört wurde, kann diese Frage durchaus streitentscheidend gewesen sein. Ein solcher Fall wäre zu berücksichtigen. Die Umstände sind darzulegen.

5. Der Ausschuß ist berechtigt, vom Antragsteller **Arbeitsproben**, d.h. einzelne bearbeitete Akten zur Einsicht anzufordern (**§ 6 Abs. 3 FAO**). Der Ausschuß bestimmt, welche Akten aus der eingereichten Fallliste innerhalb einer vom Ausschuß zu bestimmenden Frist zu übersenden sind. Kommen die Antragsteller dieser Aufforderung nicht nach, kann der Ausschuß seine Entscheidungsempfehlung nach Lage der Akten (**§ 24 Abs. 4 FAO**) abgeben.

Die Arbeitsproben sind zu **anonymisieren**, aber ansonsten **vollständig** einschließlich aller **Verfügungen** der Antragsteller, der begleitenden **Korrespondenz** und der **Anlagen** dem Ausschuß zur Verfügung zu stellen.

6. Voraussetzung für die Gestattung des Führens der Fachanwaltsbezeichnung ist die Durchführung des **Fachgesprächs** (**§ 7 Abs. 1 Satz 1 FAO**). Der Ausschuß lädt mit einer Monatsfrist den Antragsteller zum Fachgespräch (**§ 24 Abs. 5 FAO**). Der Ausschuß kann von der Führung des Fachgesprächs **absehen**, wenn er anhand der eingereichten Unterlagen, ggfls. nach

Vorlage von Arbeitsproben, den Antrag für entscheidungsreif hält (§ 7 Abs. 1 Satz 2 FAO). Daraus folgt, dass ein Fachgespräch umso entbehrlicher ist, je **vollständiger** und **aussagekräftiger** die Antragsunterlagen sind.

Erstellt vom Gemeinsamen Fachausschuß für Arbeitsrecht der Rechtsanwaltskammern Celle, Oldenburg und Braunschweig
(Stand: 27. August 2015)